

Entwicklung bei Nachweisen von Exportumsätzen

Peter Pichler

7. November 2017

LINZ

Agenda

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Agenda

I. Rechtliche Rahmenbedingungen für Nachweispflichten bei Exportlieferungen

II. Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

III. Zusammenfassung und Ausblick auf geplante Änderungen auf europäischer Ebene

Agenda

**Rechtliche
Rahmenbedingungen
für Nachweispflichten
bei Exportlieferungen**

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

I. Rechtliche Rahmenbedingungen für Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Agenda

**Rechtliche
Rahmenbedingungen
für Nachweispflichten
bei Exportlieferungen**

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Nachweispflichten bei Exportlieferungen – Bestimmungen im österreichischen UStG

- └ **Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Lieferungen**
 - └ Lieferungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten: Steuerbefreite Ausfuhrlieferung (§ 7 UStG)
 - └ Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten: Steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung (Art 7 UStG)

- └ **Steuerbefreiung setzt Erfüllung bestimmter Nachweispflichten voraus**
 - └ Ausfuhrnachweis bzw innergemeinschaftlicher Beförderungs-/Versendungsnachweis
 - └ Buchnachweis

Agenda

Nachweispflichten bei Exportlieferungen – Bestimmungen im österreichischen UStG

→ Ausfuhrnachweis

Versendung (§ 7 Abs 5 UStG)	Beförderung (§ 7 Abs 6 Z 2 UStG)	Touristenexport (§ 7 Abs 6 Z 1 UStG)
<ul style="list-style-type: none"> → Versendungsbeleg, oder → eine von einem EU-Spediteur auszustellende Ausfuhrbescheinigung, oder → zollamtliche Bescheinigung über Ausgang der Waren (Art 334 UZK-IA) 	<ul style="list-style-type: none"> → Zollamtliche Bescheinigung über Ausgang der Waren (Art 334 UZK-IA) → vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit zollamtlicher Ausgangsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung, wenn elektronische oder schriftliche Anmeldung nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> → vom liefernden Unternehmer ausgestellte und mit zollamtlicher Ausgangsbestätigung versehene Ausfuhrbescheinigung

- Inhaltserfordernisse Ausfuhrbescheinigung EU-Spediteur siehe UStR Rz 1083

Rechtliche Rahmenbedingungen für Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Zusammenfassung und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Agenda

Nachweispflichten bei Exportlieferungen – Bestimmungen im österreichischen UStG

→ Innergemeinschaftlicher Beförderungs-/Versendungsnachweis

Beförderung (§ 2 VO 1996/401)	Versendung (§ 3 VO 1996/401)
<ul style="list-style-type: none"> → Durchschrift/Abschrift der Rechnung → Handelsüblicher Beleg, aus dem sich Bestimmungsort ergibt (insb Lieferschein) → Beförderung durch liefernden Unternehmer: Empfangsbestätigung des Abnehmers bzw seines Beauftragten → Abholung durch Abnehmer: Erklärung, dass Gegenstand in übriges Gemeinschaftsgebiet befördert wird 	<ul style="list-style-type: none"> → Durchschrift/Abschrift der Rechnung → Versendungsbeleg (zB Frachtbrief)

Rechtliche Rahmenbedingungen für Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Zusammenfassung und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Agenda

**Rechtliche
Rahmenbedingungen
für Nachweispflichten
bei Exportlieferungen**

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Buchnachweis

- **Voraussetzungen der Ausfuhrlieferung bzw. ig Lieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden**
 - Dokumentationsverpflichtung des liefernden Unternehmers
 - Buchnachweis soll Überprüfbarkeit der Voraussetzungen der Steuerfreiheit ermöglichen
 - Ausdrückliche Vorgaben zu Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in VO 1996/401 bzw. analoge Anwendung für Ausfuhrlieferungen
 - Name, Anschrift und UID-Nr des Abnehmers
 - Name und Anschrift des Beauftragten in Abholfällen
 - Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes
 - Tag der Lieferung
 - Vereinbartes Entgelt
 - Art und Umfang einer Be-/Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
 - Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
 - Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet
 - Bei Lieferung von Fahrzeugen zusätzlich Sperre des Fahrzeugs in der Genehmigungsdatenbank

Unionsrechtliche Grundlagen

Agenda

**Rechtliche
Rahmenbedingungen
für Nachweispflichten
bei Exportlieferungen**

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

- └ Die MWSt-RL 2006/112 (wie auch bereits die 6.MWSt-RL) enthält – abgesehen vom Touristenexport – keine Vorschrift, welche sich unmittelbar mit der Frage befasst, welche Nachweise die Steuerpflichtigen zu führen haben zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung
- └ Gemäß Art 131 der MWSt-RL 2006/112 werden die Steuerbefreiungen unter den Bedingungen angewandt, die die Mitgliedstaaten
 - └ zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiungen und
 - └ zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen.

Agenda

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

II. Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Agenda

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

- **Die Rechtsgrundlagen für Nachweispflichten sind seit Jahren im Wesentlichen unverändert**
 - Ergänzung VO 1996/401 hinsichtlich Nachweis bei KFZ-Lieferungen
 - Anpassung § 7 Abs 5 UStG an zollrechtliche Neuentwicklungen
 - Unionsrechtliche Grundlagen der MWSt-RL 2006/112 ebenfalls unverändert
 - Keine gesetzliche Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen (zB keine Aussagen zur Zulässigkeit von Tracking- und Tracing Protokollen, elektronischen Empfangsbestätigungen)

- **Aber wesentliche Entwicklungen in der Rechtsprechung**
 - Zahlreiche Urteile des EuGH, VwGH und BFG
 - Verdeutlicht die große Praxisrelevanz dieses Themas

Agenda

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

→ VfGH (Erkenntnis vom 12.12.2003, B 916/02)

- Die Versagung der Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung allein aufgrund eines fehlerhaften oder mangelhaft erbrachten (Buch-)Nachweises ist überschießend

Agenda

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

→ **EuGH Rechtssache *Collée* (Urteil vom 27.9.2007, C-146/05)**

- Die Mitgliedstaaten können Pflichten des Lieferanten vorsehen, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu vermeiden (Art 22 Abs 8 der 6.MWSt-RL).
- Es ist jedoch überschießend wenn ein Mitgliedstaat das Recht auf Steuerbefreiung im Wesentlichen von der Einhaltung formeller Pflichten abhängig macht, ohne die materiellen Anforderungen zu berücksichtigen.
- Die Mehrwertsteuerbefreiung ist zu gewähren, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt hat.
- Die Steuerfreiheit einer tatsächlich ausgeführten ig Lieferung darf nicht allein mit der Begründung versagt werden, dass der zugrundeliegende Nachweis nicht rechtzeitig erbracht worden sei.

Agenda

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

→ **EuGH Rs *Twoh International* (Urteil vom 27.9.2007, C-184/05)**

- Der Lieferant muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind.
- Der Lieferant hat keinen Anspruch darauf, dass die Behörde des Abgangsmitgliedstaats von den Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats eine Auskunft im Wege der Amtshilfe einholt, um das Vorliegen eines grenzüberschreitenden Transports zu prüfen.

Agenda

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

- **EuGH Rs *Plöckl* (Urteil vom 20.10.2016, C-24/15, siehe auch Rs *VStR*, Urteil vom 27.9.2012, C-587/10)**
 - Die Steuerbefreiung einer ig Lieferung (Verbringung) darf nicht allein aus dem Grund versagt werden, dass der Lieferant keine UID-Nummer des Bestimmungslands angegeben hat.
 - Ein Verstoß gegen eine formelle Anforderung kann ausnahmsweise zu einer Versagung der Steuerbefreiung führen, wenn er den sicheren Nachweis verhindert, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden
 - Im vorliegenden Fall konnte die Finanzverwaltung aufgrund der verfügbaren Unterlagen feststellen, dass in materieller Hinsicht eine ig Lieferung vorliegt
 - Ein Verstoß gegen formelle Anforderungen kann allerdings mit einer angemessenen Geldbuße geahndet werden
 - Anmerkung: Geplante Änderung durch den MWSt-Aktionsplan der EU-Kommission
 - UID-Nummer des Empfängers / Verbringers (sowie Erklärung in ZM) als materielle Voraussetzung einer ig Lieferung

Agenda

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

- **EuGH Rs *Santogal* (Urteil vom 14.6.2017, C-26/16, siehe auch bereits Urteil vom 27.9.2007, C-409/04, *Teleos*)**
 - Bei der Festlegung von Nachweispflichten haben die Mitgliedstaaten die Grundsätze der Rechtssicherheit, Verhältnismäßigkeit und der Neutralität zu beachten.
 - Bei der Beurteilung der Steuerbefreiung ist nicht nur das Verhalten des Lieferanten, sondern auch das der Behörde zu berücksichtigen ist.
 - Die Steuerbehörde kann die Steuerbefreiung für eine ig Lieferung nicht nachträglich versagen, wenn die Behörde die vom Lieferanten vorgelegten Unterlagen bereits geprüft und akzeptiert hat.
 - Ausnahme: Der Erwerber begeht Steuerbetrug und der Lieferant wusste oder hätte davon wissen müssen.
- **Exkurs: EuGH Rs *Polihim* (Urteil vom 2.6.2016, C-355/14)**
 - Der EuGH überträgt die Aussagen zur Mehrwertsteuer in der Rs *Collée* auch auf den Bereich der Verbrauchsteuern

Agenda

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

→ **VwGH 26.3.2014, 2011/13/0038**

→ Es ist nicht auf formelle Belange abzustellen. Vielmehr ist entscheidend, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen (ebenso VwGH 2.9.2009, 2005/15/0031)

→ Die Rsp des EuGH in Bezug auf den Buchnachweis bei ig Lieferungen ist auch für Ausfuhrlieferungen anwendbar

→ **VwGH 27.11.2014, 2012/15/0192**

→ Soweit der liefernde Unternehmer die in der VO 1996/401 vorgezeichneten Beweisvorsorgemaßnahmen nicht erfüllt, liegt es an ihm, gleichwertige Nachweise für die Beförderung zu erbringen

→ Es ist auch eine spätere Nachweisführung im Abgabenverfahren zulässig (ebenso VwGH 20.12.2012, 2009/15/0146 und 23.9.2010, 2006/15/0234).

→ Die nachträgliche Erstellung von Dokumenten kann die Beweiskraft des Nachweises in Frage stellen.

→ Ob der Nachweis der Beförderung erbracht ist, ist eine Frage der Beweiswürdigung.

Agenda

Entwicklung der Nachweispflichten bei Exportlieferungen

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

→ Aussagen der Finanzverwaltung

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

→ Rz 2582 idF aus dem Jahr 2005:

Zusammenfassung
und Ausblick

*Der buchmäßige Nachweis ist eine **materiell-rechtliche Voraussetzung** für die Steuerfreiheit. Ist er nicht vorhanden, kann die Steuerfreiheit auch bei zweifelsfreier Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen nicht gewährt werden*

Ansprechpartner

→ Rz 2584 und 4006 in der aktuellen Fassung:

Standorte

Kontaktdaten

*Im Bereich der Nachweisführung ist **nicht auf bloß formelle Belange**, insbesondere den Zeitpunkt der Nachweiserbringung, **abzustellen**, sondern auch eine spätere Nachweisführung im Abgabeverfahren ausreichend. **Entscheidend** ist, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die **materiellen Voraussetzungen** der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen.*

Agenda

Exkurs: Nachweispflichten bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

– **Seit 1.1.2010 gelten grenzüberschreitende B2B-Dienstleistungen grundsätzlich am Sitzort des Empfängers als ausgeführt.**

**Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen**

– **Nähere Vorschriften zu Nachweispflichten finden sich in Art 19 ff der MWSt-DVO (siehe auch UStRL Rz 638y)**

Zusammenfassung
und Ausblick

– **Nachweis der Unternehmereigenschaft**

– EU-Leistungsempfänger: Geprüfte UID-Nummer

– Drittlandsempfänger: zB Unternehmerbestätigung des Ansässigkeitsstaates

– Nachweis kann entfallen wenn sich Leistungsort unabhängig vom Status des Leistungsempfängers im Drittland befindet

– Zusätzliche Bestätigung des Leistungsempfängers erforderlich bei Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit für private Zwecke bestimmt sind, zB

– Herunterladen von Filmen und Musik

– Beratungsleistungen in persönlichen Angelegenheiten

Ansprechpartner

– **Der Leistende hat den Ansässigkeitsort auf Grundlage der vom Empfänger erhaltenen Informationen (zB UID-Nummer) festzustellen**

– Prüfung mittels handelsüblicher Sicherheitsmaßnahmen (zB Kontrolle Angaben zur Person oder von Zahlungen)

Standorte

Kontaktdaten

Agenda

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Zusammenfassung
und Ausblick**

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

III. Zusammenfassung und Ausblick auf geplante Änderungen auf europäischer Ebene

Agenda

Zusammenfassung

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

– **Den Nachweispflichten bei Exportlieferungen kommt kein materiell-rechtlicher sondern bloß formaler / verfahrensrechtlicher Charakter zu**

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

– zB keine Versagung der Steuerbefreiung nur weil Nachweis nicht in gesetzlicher Form geführt wird oder nicht unmittelbar im Anschluss an die Lieferung

Zusammenfassung und Ausblick

– **Der Lieferant trägt die Beweislast und muss nachweisen, dass die materiellen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen**

Ansprechpartner

– Nachweis ist grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bzw der VO 1996/401 zu führen

Standorte

– Der Lieferant kann den Nachweis aber auch durch andere gleichwertige Beweismittel erbringen

Kontaktdaten

– Die Nachweise können bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens vor dem BFG vorgelegt werden

– **Die Nachweise unterliegen der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung im Rahmen der freien Beweiswürdigung**

Agenda

Zusammenfassung

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

**Zusammenfassung
und Ausblick**

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

- **Stellt sich heraus, dass die materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Steuerbefreiung trotzdem aus Vertrauensschutzgründen anwendbar sein (siehe Art 7 Abs 4 UStG)**
 - Nach der Rechtsprechung besteht allerdings kein Vertrauensschutz wenn der Nachweis nicht oder mangelhaft erbracht wurde
- **Die Steuerbehörde kann die Steuerbefreiung nicht nachträglich versagen, wenn die Behörde die vom Lieferanten vorgelegten Nachweise bereits geprüft und akzeptiert hat**
- **Unabhängig von der Erfüllung der Nachweispflichten steht die Steuerbefreiung nicht zu, wenn der Lieferant**
 - selbst eine Steuerhinterziehung begeht oder
 - wenn er gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz mit einer Steuerhinterziehung verknüpft war
 - Siehe auch aktuelles Vorabentscheidungsersuchen des VwGH vom 29.6.2017 zur Reichweite der Rsp des EuGH (EU 2017/0004, Ra 2016/16/0061)

Agenda

Ausblick

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

- **Endgültiges MWSt-System bei Warenlieferungen im Binnenmarkt (Mehrwertsteuer-Aktionsplan der EU-Kommission vom 7.4.2016, Richtlinienvorschlag vom 4.10.2017)**
 - Wegfall des bisherigen Systems einer steuerbefreiten ig Lieferung im Abgangsland und eines korrespondierenden steuerpflichtigen ig Erwerbs im Bestimmungsland
 - Grenzüberschreitende Warenlieferungen werden im Bestimmungsland wie Inlandsumsätze behandelt
 - Leistender stellt folglich USt des Bestimmungslandes in Rechnung
 - Übergangsphase: USt des Bestimmungslandes wird durch den Empfänger (Reverse Charge) geschuldet, wenn er zertifizierter Steuerpflichtiger ist
 - Geplante Umstellung spätestens im Jahr 2022
 - Verschiedene „Provisorien“ bereits ab 2019 anwendbar zur Verbesserung des bestehenden Systems,
 - ua einheitliche Regelungen für Transportnachweise in MWSt-DVO für zertifizierte Steuerpflichtige

Agenda

Ausblick

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

Künftig geplante Neuregelung für Transportnachweise:

└ Transport durch Lieferanten (zertifizierter Steuerpflichtiger)

- └ Erfordernis von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen

└ Transport durch Erwerber (zertifizierter Steuerpflichtiger)

- └ Erklärung des Erwerbers über den Transport der Gegenstände
- └ Erfordernis von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen

└ Zulässige Nachweise sind zB

- └ Empfangsbestätigung Erwerber
- └ Unterlagen zum Versand wie zB unterzeichneter CMR-Frachtbrief, Rechnung des Beförderers
- └ ein im Bestimmungsmitgliedstaat ausgestelltes Dokument, welches die Lagerung der Gegenstände in dem Mitgliedstaat bestätigt
- └ Vertrag zwischen Verkäufer und Erwerber der Gegenstände oder ein Bestellschein, in dem der Bestimmungsort angegeben ist
- └ Schriftwechsel zwischen an der Transaktion beteiligten Parteien, in dem der Bestimmungsort angegeben ist
- └ die Mehrwertsteuererklärung des Erwerbers der Gegenstände (Erklärung ig Erwerb)

Agenda

Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten



MMag. Dr. Peter Pichler, B.A.
Steuerberater / Director bei LeitnerLeitner

A 4040 **LINZ**, Ottensheimer Straße 32
T +43 732 70 93-312, F +43 732 70 93-821
E peter.pichler@leitnerleitner.com

Gerne informieren wir Sie im Rahmen unserer Newsletter regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Bereich USt & Außenhandel und freuen uns über Ihre Anmeldung unter:

<http://www.leitnerleitner.com/austria/de/newsletter>

Agenda

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

beograd
bratislava
brno
budapest
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
bucuresti *
praha *
sofia *
warszawa *

* kooperation



Agenda

Rechtliche
Rahmenbedingungen für
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Entwicklung der
Nachweispflichten bei
Exportlieferungen

Zusammenfassung
und Ausblick

Ansprechpartner

Standorte

Kontaktdaten

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e office.belgrade@leitnerleitner.com

BMB Leitner k.s.

SK 811 01 BRATISLAVA, Zámocká 32
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@bmbleitner.sk

LeitnerLeitner CZ, s.r.o.

CZ 120 00 PRAHA, Římská 12
CZ 639 00 BRNO, Vídeňská 995/63
t +420 773 511 879 t +421 903 482 702
e marian.novak@bmbleitner.sk

Leitner + Leitner Tax Kft

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e office@leitnerleitner.hu

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner d.o.o.

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e office@leitnerleitner.si

LeitnerLeitner Salzburg GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15
t +387 33 465-793
e office@leitnerleitner.ba

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e office@leitnerleitner.hr

LeitnerLeitner Zürich AG

CH 8001 ZÜRICH, Bahnhofstrasse 69a
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

kooperationen

Stalfort Legal. Tax. Audit.

RO 012083 BUCUREȘTI, Str. Lt. Av. Vasile Fuica Nr. 15
t +40 21 301 03 53 f +40 21 315 78 36
e bukarest@stalfort.ro

Fučík & partneři, s.r.o.

CZ 110 00 PRAHA 1, Klimentská 1207/10
t +420 296 578 300 f +420 296 578 301
e ff@fucik.cz

Tascheva & Partner

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@tashevapartner.com

MDDP

PL 00-542 WARSZAWA, 49 Mokotowska Street
t +48 22 322 68 88 f +48 22 322 68 89
e biuro@mddp.pl